

zitiert (von B. übersehen) und ihn als „a sapiente et fideli viro dictam sententiam“ charakterisiert, die von Holl übersehene Feststellung, daß Origenes im Prolog des Psalmenkommentars (Epiphanius, Pan. 64, 7, 3 Holl II, 416, 26 ff.) die Kombination von nr. 22 mit 352 zitiert, lassen Chadwick die These vertreten, Sextus sei Christ gewesen, der zw. 180–210 im Geiste der christlichen Apologetik Alexandriens bemüht war, griech. Moralweisheit stoischer und pythagoräischer Provenienz nach geringer Korrektur dem Christentum einzuverleiben. Erst aus der Polemik zwischen Rufin und Hieronymus ist durch letzteren die These von Sextus dem Pythagoräer geboren worden, um dann erst später (Ps. Dekretalien) wieder verworfen zu werden. Entscheidend für diese These ist die innere Sachkritik und der Vergleich zwischen Sextus einerseits, Clitarchus und den von Porphyrius benutzten Pythagoräischen Sprüchen andererseits. Dabei verwirft Ch. die Auffassung Elters, die Epitome des Clitarchus sei ein Auszug aus Sextus. Er neigt dazu, daß neben der christianisierten Gestalt (Sextus) eine heidnische in Form der Pythagorassprüche (Porphyrius) bestanden habe, die unabhängig voneinander waren. Unabhängig von Sextus habe auch Clitarchus (Epitome) aus einer gemeinsamen Grundquelle geschöpft, oder umgekehrt bilde Clitarchus in noch undezimierter Form die Quelle für Sextus. In letztem Punkte bleibt Ch. sich des hypothetischen Charakters seiner Lösung bewußt. Vielleicht ist von ihm zu wenig die Möglichkeit ins Auge gefaßt worden, ob Sextus nicht auch hellenistischer Jude gewesen sein könnte, dessen Heimat man allerdings gleichfalls in Alexandrien suchen müßte. Was Ch. S. 154 f. als Anzeichen des Christianisierungsprozesses nennt, läßt sich durchaus im Munde eines hellenistischen Juden denken. Hatte man nicht in der alexandrinischen Judenschaft große Erfahrung in der Assimilierung heidnischer Populärphilosophie, und begegnete nicht gerade der Neupythagoräismus (Numenius) dem Judentum mit großer Sympathie? – Immerhin dürfte deutlich geworden sein, daß Sextus für die altchristliche Moraltheologie durch Ch. große Bedeutung gewonnen hat, was nur in sparsamen Strichen von ihm angedeutet ist. Hoffen wir, daß der Editor mit dieser Studie uns nur die Vorarbeiten für eine monographische Geschichtsstudie über die altchristliche Ethik gegeben hat!

Marburg

C. Andresen

Eduard Schwartz: *Gesammelte Schriften*. 4. Band: *Zur Geschichte der alten Kirche und ihres Rechts*. Berlin (de Gruyter) 1960. XI, 344 S., geb. DM 44.—.

Ein Jahr nach dem dritten liegt nun auch der vierte Band der gesammelten Schriften von E. Schwartz vor, ebenfalls von W. Eltester und H.-D. Altendorf betreut. Die Herausgeber haben es darauf abgestellt, aus dem großen Schatz des Schwartz'schen Lebenswerkes solche nicht selbständig erschienenen Arbeiten zu Worte kommen zu lassen, „die größere Perioden oder Probleme überblicken und damit die Ansichten des Verfassers vom Ablauf und den treibenden Kräften der Kirchengeschichte erkennen lassen“ (S. V), und ihre unter diesem Gesichtspunkt getroffene Auswahl von vier Arbeiten ist sehr glücklich. Den Anfang macht der von Schwartz als provisorischer Abschluß seiner „Abhandlungen zur Geschichte des Athanasius“ gedachte Aufsatz „Zur Kirchengeschichte des 4. Jahrhunderts“ (S. 1 ff., aus ZNW 34, 1935), dessen Abdruck in Band III aus Platzmangel nicht mehr möglich war; er führt von Konstantins Tod bis zur endgültigen Liquidierung des arianischen Streites durch die Beilegung des antiochenischen Schismas. Als Weiterführung dieser Darstellung kann man ansehen die letztlich aus der Arbeit an den Konzilsakten geflossenen, an zweiter und vierter Stelle abgedruckten Aufsätze „Über die Reichskonzilien von Theodosius bis Justinian“ (S. 111 ff., aus Zeitschr. d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch. 42, kan. Abt. 11, 1921) und „Zur Kirchenpolitik Justinians“ (S. 276 ff., aus Abh. d. Bayer. Akad. d. Wissensch., phil.-hist. Abt., 1940, allerdings ohne die dort edierten Vigilus-Briefe). Es entfaltet sich so vor den Augen des Lesers ein durchgehendes Bild von zweieinhalb Jahrhunderten Kirchengeschichte, dessen sachliche Geschlossenheit in der Konsequenz begründet liegt, mit der der Geschichtsablauf aus der kirchenpolitischen Dimension heraus verstanden wird. Keine ernsthafte Darstellung, sei es der

Kirchen-, sei es der Dogmengeschichte jener Epoche kann es sich leisten, einer Auseinandersetzung mit diesem Entwurf, der zudem wie jede Schwartz'sche Arbeit ein Musterbeispiel souveräner Quellenbeherrschung, methodischer Sauberkeit und darstellerischer Prägnanz ist, aus dem Wege zu gehen. Die dritte Stelle (S. 159 ff.) des vorliegenden Bandes nimmt die grundlegende Untersuchung über „Die Kanonesammlungen der alten Reichskirche“ (aus Zeitschr. d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch. 56, kan. Abt. 25, 1936) ein.* Der Abdruck dieser Klärung des Wachstums, der Eigenarten und der kirchengeschichtlichen und kirchenpolitischen Hintergründe der ersten Kanonesammlungen (im Osten bis Chalkedon, im Westen bis Dionysius Exiguus), der in einer Sammlung wie der vorliegenden schlechterdings nicht unterbleiben konnte, ist umso mehr zu begrüßen, als die in dieser Arbeit erzielten Ergebnisse kirchengeschichtlich bisher kaum nutzbar gemacht worden sind.

Wenn die auf den letzten Seiten des Bandes (S. 329 ff.) stehende Bibliographie Schwartz (eine berichtigte und ergänzte Fassung des Rehm'schen Verzeichnisses) andeuten soll, daß die Reihe der gesammelten Schriften mit dem vierten Band zum Abschluß gekommen ist, so wird man das nach einer auch nur flüchtigen Durchsicht eben dieser Bibliographie allerdings nur bedauern können.

Siegburg

K. Schäferdiek

S. *Benedicti Regula*. Introduzione, testo, apparati, traduzione e commento a cura di Gregorio Penco, O.S.B. (= Biblioteca di Studi Superiori XXXIX, Sezione: Scrittori cristiani greci e latini). Florenz (La Nuova Italia) 1958. CIX, 281 S. Lit. 3500.—

Unter den zahlreichen Regelausgaben der letzten Jahre kommt diesem stattlichen Band der Studi Superiori besondere Aktualität zu: Zum erstenmal steht eine reich kommentierte Ausgabe der *Regula Benedicti* (RB) ganz im Zeichen der Magisterdebatte. Ein solches Unternehmen könnte für die Regelforschung sehr fruchtbringend sein, wenn es möglich wäre, von der erwiesenen Priorität der *Regula Magistri* (RM) als sicherer Grundlage ausgehend die historischen Voraussetzungen und die literarische Entstehung, die Form, den Inhalt und den Geist der Benediktinerregel neu zu durchforschen. Aber diese Grundlage fehlt noch, und so ist denn die Einleitung nicht so sehr ein Beitrag zum tieferen Verständnis der RB als eine großangelegte Argumentation für ihre Abhängigkeit, und der Kommentar ist nicht eine von der RM her geförderte Interpretation zu einzelnen Stellen der RB, sondern ein detaillierter Nachweis des Wertes der Magisterregel. Dem Regeltext selbst kommt in diesem Rahmen lediglich die Bedeutung einer unentbehrlichen Diskussionsgrundlage zu. In der Magisterfrage will der Vf. keine neue Theorie bieten, sondern begnügt sich mit der Sammlung und Sichtung des bereits Bekannten (p. VIII). In diesen Grenzen ist die Arbeit eine ganz vorzügliche.

Nach einer Bibliographie zum Magisterproblem (p. XI–XVIII), in der kaum etwas der Ergänzung oder Korrektur bedarf (p. XV muß es heißen: Perez als Urbel . . . Hispania I, 1 und I, 2; und im *Conspectus Siglorum*: Traube . . . Abh. Bayer. Akad. Wiss. XXV, 2), beginnt die Einleitung mit einer ausführlichen Darstellung der Geschichte des Magisterstreites (p. XIX–XXXI). — Das zweite Kapitel, Text und Sprache (p. XXXII–XLI), verteidigt mit gutem Recht aber karger Argumentation die Entstehung der RB im 6. Jh. gegen die These Frogers und die Verlässlichkeit des Sangallensis 914 (A) gegen die Abwertungsversuche Paringers. Sodann demonstriert der Vf. an der Verwendung der Ausdrücke *magister*, *discipulus*, *operarius*, *monachus*, *autem*, *Deus* und *Dominus* die sprachliche und stilistische Geschlossenheit der Magisterregel und die Diskontinuität der RB. — Unter

* Anmerkungsweise sei auf ein stehengebliebenes, aber leicht zu berichtigendes Versehen hingewiesen: S. 183, Z. 8 muß es heißen: „ . . . der dritte [sc. kanon. Basiliusbrief syr. Fassung] enthält nur can. 51–55 des dritten [nicht: ersten] griechischen“.